

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83 (1965)
Heft: 20

Artikel: Hochhäuser auf dem Werdgut-Areal in Zürich-Aussersihl
Autor: Risch, Gaudenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allein in der Serienherstellung Preisvorteile erwarten. Zur Zeit muss ein Schweizer Arbeiter für ein Holzhaus fast viermal solange, d. h. 19600 Stunden arbeiten im Vergleich zu einem Amerikaner, der dafür nur 4500 Stunden aufwendet. Mit der Schnittholz-Normung sind auch die schwierig zu lösenden Probleme der Rohmaterialbeschaffung und der Lagerhaltung verbunden. Eine Neubearbeitung der Schnittholz-Normung wäre praktisch gesehen in Etappen unter Mitarbeit von Fachleuten aus den Holzverarbeitenden Berufsgattungen vorzunehmen.

Standpunkt eines Projektierenden (Prof. H. Hauri)

Theoretische Betrachtung zur Bemessung von Tragwerken. Normalisierung bedeutet für den Projektierenden Reduktion der Anzahl verfügbarer Querschnitte. Da in der Praxis Belastungen, Spannweiten und andere statische Grössen beliebige Werte annehmen können, sind Beanspruchungen aller Grössen aufzunehmen. Die Beschränkung auf einige wenige Querschnittsabmessungen bedeutet demnach, dass in den meisten Fällen ein grösserer Querschnitt als der theoretisch notwendige zur Anwendung kommen muss. Diesem entspricht eine durchschnittlich schlechtere Ausnutzung, was einem vergrösserten Holzbedarf gleichzustellen ist. Am Beispiel einer Balkenlage hat sich gezeigt, dass der Holzbedarf bei einer Abstufung der Balken von 2 zu 2 cm etwa 11 % über dem theoretischen Wert liegt. Vergrössert man die Stufensprünge auf 4 zu 4 cm, steigt der Mehrbedarf auf 22 %, bei Stufen von 8 zu 8 cm, d. h. wenn man sich praktisch auf drei Balkenquerschnitte beschränkt, auf 42 %. Gegenüber dem heutigen Zustand, der etwa dem ersten Fall entspricht, müssten wir also bei einer radikalen Normierung mit etwa 30 % Mehrbedarf rechnen. Es ist mehr als fraglich, ob die Vereinheitlichung eine entsprechende Preisreduktion bringen würde. Andererseits kann man aber diesem Mehrverbrauch eine Qualitätssteigerung entgegenhalten. Einmal haben wir eine solche in der Form einer besseren Austrocknung bei längerer Lagerhaltung zu erwarten. Sodann können wir auch theoretisch eine Steigerung der Sicherheit feststellen, indem zwangsläufig der weitaus grösste Teil aller Konstruktionen überbemessen sein wird.

Einfluss auf die Konstruktion. Die Verbindungsmittel des Holzbaues, wie Nägel, Bolzen, Dübel usw. sind in ihren Abmessungen stets von der Grösse des Holzquerschnittes abhängig. Eine Normierung wird automatisch das notwendige Sortiment in diesen Hilfsmitteln gewaltig verkleinern, und zwar nicht nur im Verhältnis der Anzahl Querschnitte, sondern noch stärker, weil die Anzahl möglicher Kombinationen von Hölzern noch mehr sinkt. Bei einer Beschränkung auf wenige Querschnitte ist sogar eine Standardisierung der meisten Verbindungen denkbar.

Einfluss auf die ästhetische Gestaltung. Grundsätzlich schränkt jede Normierung die gestalterischen Möglichkeiten ein. Dies betrifft natürlich in erster Linie die Architekten, welche sich begreiflicherweise solchen Bestrebungen gegenüber eher ablehnend verhalten. Dieser Nachteil wird sich viel weniger bei den Tragkonstruktionen auswirken als im Ausbau. Andererseits aber führt die Anwendung weniger,

stets gleichbleibender Querschnitte dazu, dass man sich an diese Abmessungen gewöhnt. Sie bilden dann eine Art absoluten Massstabes und ermöglichen die optische Erfassung der wirklichen Grösse der Bauteile. Es ist dies eine ähnliche Erscheinung, wie wir sie etwa beim Sichtmauerwerk kennen und schätzen. Im allgemeinen bringt die Beschränkung auf wenige Typen sicherlich eine gewisse Beruhigung in die Konstruktionen.

Hochhäuser auf dem Werdgut-Areal in Zürich-Aussersihl

DK 72.012.322

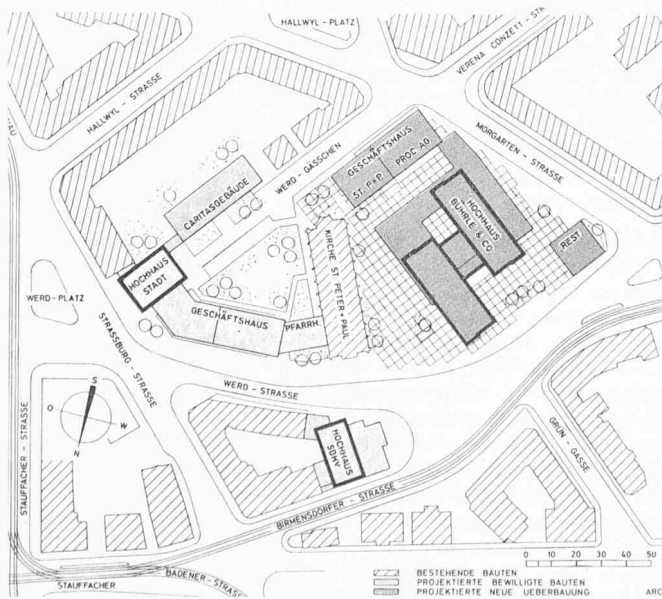
Im Zuge der baulichen Erneuerung des Zürcher Stadtteiles Aussersihl sind innerhalb des Gevierts Birmensdorferstrasse, Werdplatz, Hallwylstrasse und Morgartenstrasse verschiedene Projekte baureif geworden (vgl. Planskizze): Baubewilligt sind ein Bürohochhaus von 36 m Höhe des Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverbandes, ferner ein 35 m hohes städtisches Amtshaus am Werdplatz, an welches sich eine Randbebauung längs der Werdstrasse schliesst, gebildet durch zwei neue Geschäftshäuser und ein Pfarrhaus, das seinerseits mit der katholischen Kirche St. Peter und Paul zusammengebaut werden soll. In dem dadurch entstehenden Hof bildet ein Gebäude der Caritas den südöstlichen Abschluss.

Das etwa 7000 m² umfassende Areal südwestlich der Kirche, auf dem heute unbedeutende Bauten stehen, ist ebenfalls für eine Neuüberbauung bereit. Als Grundeigentümer haben sich zusammengeschlossen die *Stiftung St. Peter und Paul*, die *Procalor AG.* und die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, *Bührle & Co.* Es wurden Projektierungsaufträge an zwei Architektenfirmen erteilt mit der Weisung, eine differenzierte Bebauung mit Hochhaus und Flachbauten vorzusehen, «da nach der Meinung des Hochbauamtes dieser Platz eine grosszügige städtebauliche Lösung erfordere». Von den beiden Vorschlägen wurde das von den Architekten *A. F. Sauter & A. Dirler*, Zürich, ausgearbeitete Projekt als Grundlage für die Ausführung gewählt.

Das allgemeine Interesse wird weniger durch die Neubauten zu 4 und 5 Stockwerken der beiden andern Partizipanten berührt als durch die Errichtung eines *Hochhauskomplexes* im Auftrag der Firma Bührle & Co. Dieser besteht aus einem zweigeschossigen Basisbau mit Läden im Erdgeschoss und Büros im 1. Obergeschoss und zwei durch einen Zwischentrakt verbundenen Hochbaukörpern zu 10 Geschossen (40,45 m Höhe) und zu 20 Geschossen (72,45 m Höhe). Der Basisbau beansprucht eine Grundfläche von 2000 m², die Hochbauten weisen Geschossflächen von je 700 m² auf. Eine grosse, zweistöckige Eingangshalle mit Hauptzugang von der platzartig erweiterten Einmündung der Werdstrasse verbindet mit den für die beiden Hochbautrakte separat geführten Treppenhäusern und Liftanlagen. An der Südwestecke des Areals ist ein zweigeschossiges Restaurationsgebäude (als Kantineersatz) freistehend geplant.

Es ist besonders anzuerkennen, dass die Bauherren und die Architekten in dem nun zur Bewilligung eingereichten Projekt *städtebauliche Prinzipien* zu berücksichtigen suchten, wie sie an sich wünschenswert sind: Möglichste Freihaltung des Geländes à niveau der Strasse auch unter den mehrteils auf 10 m hohen Pfeilern ruhenden Baukörpern, Beschränkung der Flachbauten auf 2 Geschosse, Zurückstellung der Baukörper hinter die Baulinie zu Gunsten einer Platz-erweiterung gegen Werd- und Birmensdorferstrasse, wobei allerdings eher an eine bloss räumliche Erweiterung zu denken ist als an eine eigentliche Platzform etwa im Sinne der «Piazza». Durch Abrücken der Hochbauten von der Kirche St. Peter und Paul wird diese optisch freigelegt bis auf das leider anzubauende Pfarrhaus (nach dem Projekt eines andern Architekten). Erwähnt sei auch, dass Bauherr (Bührle & Co) und Architekt zugunsten ihres Projektes die «Erzielung von schlanken, vertikal gegliederten Hochhauskörpern aus der Blickrichtung von den umgebenden Strassen aus gesehen» geltend machen.

Die städtebaulichen Rücksichten und Bemühungen für eine der Aufwertung des Quartiers dienende Zentrumsbildung, welche für die Überbauung des Werdgut-Areals von *privater Seite* unternommen werden, sind zu schätzen. Gleichwohl wird man sich nicht darüber hinwegtäuschen lassen, dass die projektierte Baumasse insbesondere der beiden Hochhäuser samt Zwischenbau ausserordentlich gravierend ist und selbst bei deren geschickten Einordnung (etwa hinsichtlich der kubischen Erscheinung im Strassenbild oder möglichst geringer Beeinträchtigung der baulichen Nachbarschaft z. B. durch Schattenwurf) nicht zum Verschwinden gebracht werden kann. Es ist unvermeidlich, dass Baukörper mit Breitseiten von gegen 50 m Länge und



Überbauung des Werdgut-Areals, Lageplan 1:1200

über 40 m bzw. 72 m Höhe einen *wuchtigen kubischen Akzent* bewirken, der nicht nur Zürichs Stadtsilhouette aus mildernder Ferne mitbestimmen wird, sondern mancherorts auch aus näherer Sicht als bauliche Dominante dem Bewohner und Besucher Zürichs massig ins Auge fallen dürfte. Eben diesem sich jedermann aufdrängenden «Gesichtspunkt» wollen die Projektverfasser und ihre Auftraggeber kompensierend Rechnung tragen, unter Verzicht auf eine dem Baugesetz entsprechende, wesentlich einfachere zu realisierende, dafür aber schematisch-langweilige Randbebauung zu etwa 6 Geschossen (etwa 20 m Gesamthöhe) und indem sie die besonderen Erschwernisse, die mit Ausnahmebewilligungen verbunden sind, auf sich nehmen, ohne dabei an Ausnützung zu gewinnen.

Wir fragen uns jedoch, ob im Hinblick auf das *Grundsätzliche* sich eine solche Bereitschaft privater Bauherren zur Berücksichtigung allgemeiner Interessen unter heutigen Verhältnissen wirklich optimal auswirken *kann*. Müsste denn bei Bauvorhaben mit derartigem städtebaulichem Gewicht eine *Baubebehörde*, die sich diesen Fragen gegenüber offen verhält – über ein passives Bewilligungsverfahren hinausgehend – nicht noch ein Weiteres tun oder doch veranlassen?

Diese Überlegungen sind nicht neu und wecken immer wieder Bedenken bei Fachleuten und Laien, denen das *Fehlen einer Gesamtkonzeption für das zukünftige Wachstum der Stadt Zürich* auf der Seele lastet. Architekt *Jakob Schilling* hat die Frage der Wirksamkeit von städtebaulichen Richtplänen in Ergänzung zu den Ungleichheiten schaffenden und für die Regelung ausserordentlicher Bauvorhaben nicht genügenden Zonenplänen in anderem Zusammenhang bereits aufgegriffen (SBZ 1962, H. 50, S. 847). Wir möchten diese konstruktiv gedachten Ausführungen hier nicht wiederholen, wohl aber ergänzen: hinsichtlich des *Wettbewerbes* als taugliches Mittel, um – wie es in den Grundsätzen für architektonische Wettbewerbe heisst – «einen fähigen Architekten und ein bestgeeignetes Projekt zu finden». Obwohl dem Bauherrn die Wahl des Architekten im allgemeinen freisteht, wäre unseres Erachtens gründlich zu erwägen, ob nicht für Bauvorhaben von einer «im öffentlichen Interesse stehenden» Grössenordnung und mithin städtebaulichen Bedeutung das Verfahren eines (Ideen-) Wettbewerbes unter Wahl einer beschränkten, durch das Bauamt mitzubestimmenden Zahl von Architekten als *obligat* erklärt werden müsste. Die mit einer solchen Vorprojektierung verbundenen Mehrkosten dürften in jenen ausserordentlichen Fällen, bei denen das Gemeinschaftsinteresse in mindestens gleichem Grade wie bei irgendeinem Schulhausbau zu wahren ist, kaum ein ernstliches Hindernis bilden. Ein solches Vorgehen würde zwar das Risiko von Fehldispositionen

nicht ausschliessen, wohl aber vermindern. Es wäre vor allem dort am Platze, wo *städtebauliche Gesichtspunkte besonders erheblich sind* und wo demgemäss vorausschauend, umfassend projektiert werden muss, um der Aufgabe gerecht zu werden, wirklich grosszügige Baulösungen (auch in der räumlichen Disposition!) zu realisieren.

Der Bedeutung Zürichs als Hort kulturellen Lebens und künstlerischen Schaffens könnte auch durch die Gestaltung seiner künftigen Hochhäuser ein nicht geringer Auftrieb gegeben werden, indem solche fortan weniger die Form masstabloser, in ihrer additiven Anordnung von Geschossen und Axen dürftig entwickelter Prismen annehmen, als vielmehr jene architektonische Formsprache fortsetzen, die dem Ringen mit der Materie und ihrem Gesetz plastischen Ausdruck gibt, so wie es bei guten Bauten zu allen Zeiten bis auf den heutigen Tag sich wiederholt hat – auch in Zürich.

Gaudenz Risch

Wahre und falsche Architektur

DK 72

Von ferne sieht man mehr als von nah; der Unbeteiligte urteilt nüchterner als der Beteiligte. In diesem Sinne dürfte das folgende Interview mit einem Architekten aus Asien über die moderne schweizerische und europäische Architektur manches zeigen, das aus der Nähe übersehen wird. Unser Gesprächspartner, *Li Yen*, stammt aus Hongkong und ist diplomierter Architekt der Architectural Association London. Er lebte mehrere Jahre in London und Paris, hat Skandinavien bereist und einige Monate in der Schweiz gearbeitet. Zurzeit befindet er sich in den Vereinigten Staaten.

*

Wenn Sie als Nicht-Europäer die «klassischen» Beispiele der modernen Architektur unbefangen mit den neuesten Schöpfungen vergleichen, welches ist dann Ihr Eindruck?

Ich habe viele neueste Bauten gesehen, die sehr hoch im Kurs stehen und auf die man mich mit einem gewissen Stolz aufmerksam gemacht hat, vor deren Architektur ich mich aber gefragt habe: «Warum so phantastische Formen?» «Warum so viele sich widerstreitende Körper?» — Ich befürchte: Die meisten dieser Formen haben nur den Sinn, eben «grossartige Formen» zu sein, deshalb vielleicht, weil viele der berühmtesten Architekten auch grossartige Formen geschaffen haben. Wenn das so ist, dann muss man diese Architektur aber Kunsthandwerk (art work) nennen; dann ist sie nicht echte, von innen heraus geschaffene Kunst. Dass das Kunsthandwerk gegenüber der wirklichen Kunst überhandnimmt, ist übrigens eine Erscheinung, der ich in Europa immer und immer wieder begegnet bin, und die mir die grosse Schwäche der Gegenwartskultur Europas zu sein scheint. Diese neue Architektur tritt einem sehr demonstrativ entgegen; es ist, als wollte jeder Architekt einen zurufen: «Schaut her! Was für gute Ideen ich habe! Wie geschickt ich bin!» Solche Werke aber sind *nur* noch geschickt (und das ist, was ich «Kunsthandwerk» nennen möchte) und nicht mehr wahr, das heisst: sie haben nicht mehr ihren Sinn aus einer inneren Einheit von Zweck und Form, die aller wahren Kunst eigen ist.

Bei Corbusier entsteht alles aus einer noblen Haltung. Aus ihr bewältigt er die architektonischen Aufgaben, löst er die funktionellen und formalen Probleme. Was aber seine Nachahmer tun, ist nicht, dass sie ihm in *dieser Haltung* folgen, sondern dass sie *seine Aeusserungen* nachahmen, seine Vokablen statt seine innere menschliche Grösse. Deshalb treten dann bei diesen Nachahmern Zweck und Form auseinander wie bei Menschen, die die Gebärden anderer nachmachen.

Sie unterscheiden also zwischen unechter Nachahmung und echter Nachfolge?

Wer nachfolgt, folgt der inneren Haltung eines andern, vollzieht sie in sich selber von neuem — vorausgesetzt, dass er befähigt ist, diese Haltung auch wirklich zu verstehen und nachzuschaffen. Wer aber nachahmt, macht nur die äusseren Formen nach, ohne die Haltung, die hinter ihnen steht, zu verstehen.

Nach welchen Kriterien kann man aber das eine vom andern unterscheiden?

Meine persönliche Fragestellung, nach der ich urteile, ist die: Verlangt das Stück Architektur, vor dem ich stehe, dass ich es als

Modellbild der Ueberbauung des Werdegutareals in Zürich-Aussersihl. Blick auf die Hochhausgruppe der Firma Bührle & Co. Daneben die neugotische Kirche St. Peter und Paul, welche durch ein anzubauendes Pfarrhaus an die neue Randbebauung der Werdrasse geschlossen wird. In der Grundstücksecke rechts das etwas verloren wirkende Restaurantgebäude. Der unschöne Zwickel zwischen dem Hochhauskomplex und der schräg dazu stehenden Kirche wird räumlich über die beiden sich vereinigenden Strassenzüge hinweg erweitert bis zu den längs der Birmensdorferstrasse stehenden Bauten (vgl. auch Lageplan).

